Bundesrat Drucksache **331/1/00**

03.07.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - AS - FJ - In - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

A

Der federführende **Finanzausschuss** (Fz),

der **Ausschuss für Frauen und Jugend** (FJ),

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
In

1.*) Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat

In

2. - stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf von den Ländern nicht akzeptiert werden kann, da er einer Überarbeitung bedarf.

*) Ziffer 1 gilt bei Annahme von mindestens einer der Ziffern 2 bis 5 als mitbeschlossen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Fz In 3. - stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht der Entschließung des Bundesrates vom 4. Februar 2000 - Drucksache 695/99 (Beschluss) - entspricht, wonach die Einführung einer - auch von den Ländern als erforderlich erachteten - Dienstleistungsstatistik für die Länder angesichts der bestehenden Haushaltssituation nur akzeptabel ist, wenn für die Länder Kostenneutralität gewährleistet ist.

Fz In 4. - stellt fest, dass der Kostenneutralität für die Länder bei Einführung einer Dienstleistungsstatistik - zumindest - der gleiche Stellenwert zukommt wie der Kostenneutralität für den Bund. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, dass die Länder schon frühzeitig auf diese für sie wichtige Voraussetzung bei Einführung einer Dienstleistungsstatistik hingewiesen haben. Ferner wurden Einsparungsmöglichkeiten bei bestehenden Statistiken und Alternativen im Rahmen der Dienstleistungsstatistik aufgezeigt. So wäre beispielsweise eine Verkleinerung der Stichprobe auf 5 % für die Kostenstrukturmerkmale (Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. b bis e und Nr. 4 Buchst. b des Gesetzentwurfes) bzw. die Beibehaltung der Durchführung der Kostenstrukturerhebung durch das Statistische Bundesamt für die Länder mit Kosteneinsparungen verbunden.

Fz In 5. - bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass seinem Anliegen Rechnung getragen wird.

FJ 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b DIStatG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b nach dem Wort "-gehälter" die Wörter "nach Geschlechtern" einzufügen.

Begründung:

Nach wie vor werden Frauen in der Bundesrepublik Deutschland für gleichwertige Tätigkeiten schlechter bezahlt als Männer.

Genauere Kenntnisse über Art und Umfang der Ungleichbehandlung sind für die Entwicklung von Veränderungsstrategien unerläßlich.

...

Wi 7. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 9 HwStatG)

Artikel 5 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Für den beabsichtigten Verzicht auf die Ermächtigung zur Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe (§ 9 Nr. 2 HwStatG) besteht gegenwärtig keine Notwendigkeit.

Gemäß dem Gesetz über Statistiken im Handwerk vom 7.3.1994 sind Zählungen im Handwerk im Abstand von acht bis zehn Jahren vorgesehen. Die 1. Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe fand 1996 statt. Danach käme frühestens 2004 eine erneute Zählung in Betracht. Eine Streichung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bringt keine Kosteneinsparung mit sich. Es trifft zu, dass das im Aufbau befindliche Unternehmensregister künftig die geforderten Daten zum handwerksähnlichen Gewerbe liefern könnte. Es ist allerdings nicht erkennbar, ob, wann und in welcher Güte die Daten aus dem Register zur Verfügung gestellt werden können.

B

8. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.